



Änderung des Polizeigesetzes

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 28. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Änderung des Polizeigesetzes hat die Vorlage des Regierungsrates vom 2. Februar 2021 (Vorlagen Nr. 3196.1 – 16513 und 3196.2 – 16514) in einer Sitzung vom 28. Mai 2021 beraten und verabschiedet. Sicherheitsdirektor Beat Villiger vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Er wurde von Meret Baumann, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion, Thomas Armbruster, Kommandant der Zuger Polizei und Carmen Lingg, juristische Mitarbeiterin der Sicherheitsdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Fabienne Küttel, Sachbearbeiterin der Sicherheitsdirektion.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Fragerunde
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Schlussbemerkung / -diskussion
8. Kommissionsantrag

1. Ausgangslage

Der Kanton Zug beabsichtigt Grundlagen für eine effektivere polizeiliche Präventionsarbeit und Strafverfolgung zu schaffen. So soll das Instrument der präventiven verdeckten Fahndung eingeführt und die bereits geregelte verdeckte Vorermittlung angepasst werden. Gleichzeitig sollen Begriffsanpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sollen der elektronische Datenaustausch mit Polizeien anderer Kantone und dem Bund, die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem, die kantonale Zuständigkeit bei Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten sowie die Löschung von Funk- und Telefongesprächen mit der Einsatzleitzentrale geregelt werden. Die Neuerungen erfordern Anpassungen im Polizeigesetz vom 30. November 2006 (BGS 512.1).

2. Ablauf der Kommissionsberatung

Die Kommissionspräsidentin eröffnete die Kommissionssitzung vom 28. Mai 2021 und begrüßte alle Anwesenden. Anschliessend führte Sicherheitsdirektor Beat Villiger in die Vorlage ein. Daraufhin gab Thomas Armbruster der Kommission zu den polizeilichen Präventionsinstrumenten und dem elektronischen Datenaustausch einen kurzen Überblick zu den Entwicklungen und der Umsetzung in der Praxis. Carmen Lingg stellte abwechselnd dazu die Gesetzesvorlage summarisch vor und erläuterte die vorgesehenen Änderungen einzelner Bestimmungen.

Nach Abschluss der Fragerunde (vgl. nachfolgend Ziff. 3) und auf Basis dieser Diskussion folgte die Eintretensdebatte (vgl. nachfolgend Ziff. 4) sowie die Detailberatung der Vorlage (vgl. nachfolgend Ziff. 5). Mit der darauffolgenden Schlussabstimmung (vgl. nachfolgend Ziff. 6),

sowie einer Schlussbemerkung /-diskussion über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage (vgl. nachfolgend Ziff. 7), schloss die Kommission ihre Arbeiten ab.

An der Kommissionssitzung vom 28. Mai 2021 waren alle 15 Kommissionsmitglieder anwesend.

3. Fragrunde

Im Anschluss zur Vorstellung der Gesetzesvorlage wurde eine ausführliche Fragerunde durchgeführt. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Themen bzw. Fragen diskutiert:

3.1. Zu den polizeilichen Präventionsinstrumenten (§ 10a – 10e PoIG)

Mitteilungspflichten an die betroffene Person (§ 10a Abs. 5 und § 10e Abs. 5 PoIG i.V.m. Art. 298a Abs. 4 und Art. 298 StPO)

Es wurde erklärt, dass viele (präventive) Vorermittlungen in einem ordentlichen Strafverfahren münden würden. Dieses sei in der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) geregelt und führe per se dazu, dass die betroffenen bzw. beschuldigten Personen im Rahmen des Strafverfahrens Kenntnis von den gegen Sie geführten (Vor-)Ermittlungen erhalten würden. In anderen Fällen (bspw. bei Vorermittlungen vor Ort / Observationen) informiere die Zuger Polizei die betroffenen Personen jeweils unmittelbar vor Ort. Die Informationspflicht der Zuger Polizei ergebe sich aus dem Recht der betroffenen Person von den (Vor-)Ermittlungen Kenntnis zu erhalten. Die Ermittlungen der Polizei würden dadurch nicht behindert.

Unterscheidung zwischen Chatroom-Ermittelnden, IT-Forensikerinnen und -Forensikern sowie Cybercrime-Spezialistinnen und -Spezialisten

Es wurde ausgeführt, dass es sich dabei um 3 verschiedenen Bereiche handelt: Chatroom-Ermittelnde sind Ermittlende im Bereich Pädosexualität. Diese ermitteln im Internet bzw. in Chatrooms gegen Erwachsene, welche in Missbrauchsabsicht gezielt mit Minderjährigen Kontakt suchen (sog. Grooming). Es handelt sich bei diesen Ermittlenden um Polizistinnen und Polizisten aus dem Ermittlungsbereich, welche sich «szenegerecht» verhalten. Das Ziel besteht darin, den sexuellen Missbrauch von Erwachsenen an Minderjährigen zu verhindern.

Die IT-Forensik ist Teil des Kriminaltechnischen Dienstes der Kriminalpolizei, welche die Sicherung und Auswertung von elektronischen Spuren übernimmt, die im Zusammenhang mit einem Delikt stehen. Das Ziel der dort beschäftigten Informatikerinnen und Informatiker sowie Technikerinnen und Techniker ist die Verwendung von virtuellen Datenbeweisen. In diesem Bereich erbringt die Zuger Polizei (gegen Rechnung) auch Leistungen für andere Kantone.

Der Bereich Cybercrime beschäftigt sich mit spezifischen Delikten im Informatikbereich: bspw. dem Einsatz von Ransomware (Erpressungssoftware), mit Betrügereien auf Internet-Verkaufsplattformen oder sog. Romance Scam (Liebesbetrügerinnen und -betrüger im Internet).

Leadfunktion im Bereich von Chatroom Ermittlungen

Es wurde erläutert, dass in diesem Bereich der Kanton Bern eine Leadfunktion einnehme. Der Kanton Zug habe nur eine 100% Stelle zur Verfügung und mache, was damit möglich sei. Andere Kantone würden wiederum die Ansicht vertreten, in diesem Bereich gar nicht (kantonal) zuständig zu sein. Dabei handle es sich um ein klares Missverständnis: Es sei klar Auftrag der Kantone, in diesem Bereich präventiv zu ermitteln.

Datenlage bei Chatroom-Ermittlungen im Kanton Zug

Hinsichtlich der Datenlage wurde auf den Geschäftsbericht der Zuger Polizei verwiesen. Ausserdem wurde darauf hingewiesen, dass je nach Ressourceneinsatz mehr Taten verhindert werden könnten. Sprich: je mehr man ermittle, desto mehr Fälle könnten verhindert werden.

Ressourcen bei der Zuger Polizei für die Aufgabenerfüllung im Bereich Chatroom Ermittlungen

Es wurde ausgeführt, dass die Ressourcen der Zuger Polizei in diesem Bereich knapp seien. Die IT-Forensik habe sechs Stellen, der Bereich Cybercrime total sieben Personen im Voll- und Teilzeitpensum und im Bereich Chatroom seien zwei Ermittler in einem je 50% Pensum im Einsatz. Im Moment seien diese Ressourcen – wie alle anderen Ressourcen – Thema im (laufenden) Budgetprozess. Es werde mit den vorhandenen Ressourcen gemacht, was möglich sei. Ziel der vorliegenden Revision sei die Schaffung neuer Gesetzesgrundlagen für die Aufgabenerfüllung.

Unterschied zwischen (präventiver) verdeckter Fahndung und (präventiver) verdeckten Ermittlung hinsichtlich des eingesetzten Personals

Es wurde erläutert, dass bei der (präventiven) verdeckten Fahndung nur Angehörige von Polizeikorps eingesetzt würden. Bei der (präventiven) verdeckten Ermittlung z.T. hingegen auch andere Personen (ausserhalb der Polizei), die dafür vorübergehend angestellt würden. Dies liege darin begründet, dass bei der (präventiven) verdeckten Ermittlung Personen über mehrere Monate in ein Milieu eingeschleust werden müssten. Diese Aufgabe bzw. dafür geeignete Personen (innerhalb der Polizei) zu finden sei überhaupt schwierig.

Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung bei einem Diebstahl

Es wurde ausgeführt, dass der Straftatbestand des Diebstahls in Art. 286 Abs. 2 StPO enthalten ist und die Anordnung einer präventiven verdeckten Ermittlung folglich auch bei einem Diebstahl möglich sei. Dasselbe gelte analog ja auch für die verdeckte Ermittlung gemäss Art. 286 ff. StPO. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass der Einsatz von (präventiven) verdeckten Ermittlern immer auch noch einer vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht bedürfe. Dieses prüfe, ob die Voraussetzungen einer (präventiven) verdeckten Ermittlung gegeben seien. Ausserdem unterstünde die (präventive) verdeckte ermittelnde Person immer auch noch der Weisungsbefugnis einer sogenannten Führungsperson, welche diese instruiere, leite und betreue. Damit sei genug Kontrolle vorhanden.

Genehmigung einer präventiven verdeckten Fahndung

Die Regelung der Genehmigung von präventiven verdeckten Fahndungen nach 30 Tagen entspricht der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dabei werden die Anzahl Tage seit Beginn der präventiven verdeckten Fahndung und nicht einzelne Einsatztage zusammengezählt. Danach erfolgt eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht, welches über die Weiterführung der Fahndung entscheidet. Dabei beurteilt das Zwangsmassnahmengericht u.a. auch die Verhältnismässigkeit der angeordneten Fahndung.

3.2. Zum elektronischen Datenaustausch (§ 39a PolG)

Technische Möglichkeiten beim elektronischen Datenaustausch

Es wurde erklärt, dass die Technik bzw. EDV-Programme nicht das Problem für die Zusammenarbeit seien. Es seien bereits verschiedene Projekte am Laufen bzw. Analysetools vorhanden, die von verschiedenen Kantonen gemeinsam genutzt würden: bspw. PICAR oder Pixel. In den vergangenen Jahren habe auf Polizeiebene überhaupt eine gewisse Harmonisierung der EDV-Systeme stattgefunden. So werde bspw. auch das myAbi von den meisten Kantonen verwendet. Es fehle aber eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Datenaustausch unter den Kantonen. Im Moment müssten die Daten noch von Hand erfasst und (soweit rechtlich

zulässig) an die anderen Kantone übergeben werden. Mit der neuen Gesetzesgrundlage solle eine Automatisierung ermöglicht werden.

Auf Nachfrage bestätigte der Kommandant der Zuger Polizei, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen aus Sicht der Zuger Polizei ihren Anliegen entsprechen würden. Weitere Details des Datenaustausches bzw. dessen konkrete Umsetzung würden dann in Vereinbarungen geregelt (§ 39a Abs. 4 PolG).

Regelung des elektronischen Datenaustausches

Es wurde ausgeführt, dass der automatisierte Datenaustausch in den Zentralschweizer Kantonen (bislang) nicht mit bzw. in einem Konkordat geregelt worden sei. Aber einige Kantone (SZ, OW, NW) hätten in ihren kantonalen Gesetzen bereits eine separate Gesetzesgrundlage dafür geschaffen.

Auf Nachfrage wurde erläutert, dass die Einzelheiten des Datenaustausches je nach Regelungsinhalt bzw. je nach Eingriffsintensität in Konkordaten (Abschluss durch den Kantonsrat) oder Verwaltungsvereinbarungen (Abschluss durch den Regierungsrat) geregelt würden. Die Ostschweizer Kantone hätten sich bspw. auf ein Konkordat geeinigt, welchem man allenfalls auch beitreten könnte. Eine Bundeslösung wäre aber natürlich besser. Auf Bundesebene sei aber vorderhand keine solche Regelung absehbar. Da die Kantone baldmöglichst die notwendigen Daten austauschen möchten, sollte nicht auf den Bund gewartet werden. Die kantonale Vernetzung habe sich auch in anderen Bereichen bewährt: so bspw. bei der polizeilichen Sondereinheit Luchs oder im Bereich der Observation.

Auf weitere Nachfrage wurde ausgeführt, dass faktisch schon lange eine Harmonisierung hin zu einem generellen Polizeirecht stattfindet. So würden in den kantonalen Polizeigesetzen jeweils die gleichen Themen und Fragen geregelt. Allerdings bleibe die Polizeihöhe bei den einzelnen Kantonen, welche entsprechende Regelungen erlassen müssten.

Vorgehen beim interkantonalen Datenaustausch?

Der Kommandant der Zuger Polizei führte aus, dass zunächst im Polizeijournal die Daten/Delikte analysiert würden. Aufgrund des Gespürs der Ermittler und Analysen würden aus dem Polizeijournal diejenigen Daten/Delikte eruiert, bei welchen es sich um eine Serie handeln könnte. Diese würden dann für den Datenaustausch im PICAR aufbereitet.

3.3. Zum Polizeigesetz im Allgemeinen

Verwendung des Begriffs «Polizei» für Zuständigkeiten (bspw. § 10a PolG oder § 16e PolG)

Es wurde erklärt, dass die Zuständigkeiten nicht schon im Gesetz auf bestimmte Funktionen begrenzt werden sollten. Anpassungen wären dann nämlich aufgrund einer notwendigen Gesetzesrevision nur aufwändig und zeitintensiv möglich. Polizei-intern werde in Weisungen und Prozessen aber jeweils genau festgelegt, wer welche Kompetenz innerhalb der Polizei habe. Nicht jeder Polizist / jede Polizistin solle entsprechende Kompetenzen erhalten. Bei der präventiven verdeckten Ermittlung gemäss § 10a PolG bspw. solle die heutige Beschränkung auf den Polizeikommandanten aufgehoben und die Zuständigkeit für entsprechende Anordnungen auf den stellvertretenden Polizeikommandanten, Kripochef und den stellvertretenden Kripochef ausgedehnt werden.

Auf Nachfrage erklärte der Kommandant der Zuger Polizei, man könnte – wenn dies sein müsste – seitens Zuger Polizei damit leben, wenn einzelne genau bezeichnete Personen ins Gesetz aufgenommen würden. Dies würde allerdings die vorgenannten Nachteile (unflexible Anpassungsmöglichkeit) mit sich bringen und sei im Grundsatz nicht notwendig.

4. Eintretensdebatte

In der Folge beschloss die Kommission stillschweigend, auf die Vorlage zur Änderung des Polizeigesetzes (Nr. 3196.1 – 16513 und 3196.2 – 16514) einzutreten.

5. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission anhand der Synopse die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

§ 10a PoIG (Titel) «Präventive verdeckte Ermittlung»

Die Anpassung der Bezeichnung (neu «präventive verdeckte Ermittlung» statt bisher «verdeckte Vorermittlung») wurde diskutiert. Es wurde erklärt, dass dies in Anlehnung und gleichzeitiger Abgrenzung zur analogen Bestimmung in der StPO erfolge. Diese bezeichne das Instrument bei Vorliegen eines Tatverdachts im Strafverfahren als «verdeckte Ermittlung» (Art. 285aff. StPO). Mit der Begriffsanpassung im kantonalen Recht werde deutlich, dass es sich um ein neues Instrument handle bzw. dass das bestehende aufgrund der neuen Begriffsdefinition in der StPO sowie der geänderten Rechtsprechung angepasst werde. Die Voranstellung des Wortes «präventiv» verdeutliche, dass es im PoIG um die Verhinderung von Straftaten im Gegensatz zur Aufklärung von Straftaten (gemäss StPO) gehe. In den Kantonen werde das Instrument unterschiedlich bezeichnet. Es bestehe keine einheitliche Verwendung.

§ 10a Abs. 1 PoIG

Anschliessend an die bereits in der Fragerunde besprochene Thematik (vgl. Ziff. 3.3. oben) wurde diskutiert, ob in der Gesetzesbestimmung genauer definiert werden müsse, wer (innerhalb der Zuger Polizei) die präventive verdeckte Ermittlung anordnen könne. Es wurde argumentiert, dass eine genauere Definition nicht notwendig sei bzw. keinen Sinn mache. Dies könne gut auch Polizei-intern festgelegt werden. Damit seien Anpassung einfacher und schneller möglich. In anderen Bestimmungen des PoIG (bspw. der Anordnung von Fernhaltungen / Wegweisungen, § 16 PoIG oder bei Massnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, § 17 ff. PoIG) werde auch «die Polizei» und keine bestimmten Personen als zuständig erklärt. Die Personen würden vielmehr intern (in den Prozess- und Stellenbeschreibungen) definiert. Würde man die Personen in dieser Bestimmung genauer definieren, müsste man sich dies bei den anderen analog formulierten Bestimmungen des PoIG konsequenterweise ebenso überlegen. Eine andere Formulierung (bspw. Geschäftsleitung der Zuger Polizei oder Kommando der Zuger Polizei) sei unklar bzw. zu ungenau. Ferner sei die Systematik im PoIG einheitlich: bei der Anordnung durch die Zuger Polizei handle es sich um den ersten Schritt, welcher immer noch durch eine andere Instanz «abgesegnet werde»: die präventive verdeckte Ermittlung bedürfe der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (§ 10a Abs. 4 PoIG), die präventive verdeckte Fahndung bedürfe nach dreissig Tagen dessen Genehmigung (§ 10e Abs. 4 PoIG) und die Massnahmen gegenüber terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120) würden vom Bundesamt für Polizei (fedpol) angeordnet.

Aufgrund der Diskussion wurde seitens Kommission auf eine Antragstellung verzichtet und beschlossen, im Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission darauf hinzuweisen, dass die für die Anordnung zuständigen Personen innerhalb der Zuger Polizei genau festgelegt werden müssten.

§ 10a Abs. 1 Bst. a PoIG

Es wurde besprochen, was unter «hinreichenden Anhaltspunkten» zu verstehen sei. Dabei wurde erklärt, dass dies jeweils anhand der konkreten Lage beurteilt werden müsse. So

könnten bspw. Hinweise von Informanten vorliegen. Wichtig sei, dass jedenfalls kein Anfangsverdacht (hinreichender Tatverdacht) vorhanden sei, sonst müsste ein Strafverfahren eröffnet werden. Die präventive verdeckte Ermittlung werde erst als «letztes» Mittel bzw. «letzte» Massnahme bei Anhaltspunkten für eine in Art. 286 Abs. 2 StPO aufgeführte Katalogtat angeordnet bzw. dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung unterbreitet (§ 10a Abs. 4 PolG).

§ 10a Abs. 2 PolG

Anschliessend an die bereits in der Fragerunde besprochene Thematik (vgl. Ziff. 3.1. oben) diskutierte die Kommission, wer ausserhalb der Polizei vorübergehend mit einer präventiven verdeckten Ermittlung beauftragt werden könnte. Es wurde ausgeführt, dass es überhaupt schwierig sei, (präventive) verdeckte Ermittler zu finden. Auch stelle sich die Frage, wie man mit diesen arbeite. Da es sich um langfristige Einsätze mit komplexen Lügengebäuden handle, bestünde die Gefahr, dass die eingesetzten Personen mit der Zeit «verdorben» würden. Diese würden sich dann zu sehr mit der Organisation identifizieren.

Bei einer präventiven verdeckten Ermittlung würden häufig ausländische Polizistinnen und Polizisten eingesetzt, welche von einem Kompetenzzentrum bewirtschaftet würden. Bei einem Einsatz würden diese von der Zuger Polizei bezahlt. Die Kosten würden danach im Strafverfahren als Verfahrenskosten ausgewiesen. Der Kanton Zug sei für «eigene» (präventive) verdeckte Ermittler zu klein.

§ 10a Abs. 4 PolG

Auf Nachfrage wurde erklärt, dass das Zwangsmassnahmengericht im Kanton Zug beim Strafgericht angesiedelt sei. Die Strafrichterinnen und Strafrichter würden als Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter zusätzlich als Zwangsmassnahmengericht amten. Diese Einzelrichterinnen bzw. Einzelrichter könnten dann in einem allfälligen späteren ordentlichen Strafverfahren nicht mehr urteilen.

Auf die Frage, wie die (präventiven) verdeckten Ermittler selbst «geschützt» würden, wurde ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft diesen in einem Gerichtsverfahren die Anonymität zusichern könne (§ 10a Abs. 5 PolG i.V.m. Art. 288 Abs. 2 StPO). Allerdings bleibe auch damit die Problematik eines nachhaltigen Schutzes bestehen. Nur solange die polizeiliche Vorermittlung daure, könne die Anonymität zugesichert werden.

§ 10f Abs. 1 «Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle»

Es wurde erläutert, dass sich die Rechtsgrundlage für die Ausschreibung zur verdeckten Registrierung und gezielter Kontrolle von «Containern» in Art. 33 Abs. 1 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung] vom 8. März 2013 [N-SIS-Verordnung; SR 362.0] befinde. Auch Anhang 3 dieser Verordnung, welcher die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in Bezug auf die im SIS gespeicherten Daten regle, beziehe sich auf Container (vgl. Sachausschreibungen Bst. h). Die gezielte Kontrolle von Containern sei für die Polizei wichtig, weil diese teils bspw. Waffen oder Drogen beinhalten würden.

§ 16e «Antragstellung an das Bundesamt für Polizei (fedpol) und Datenbearbeitung»

Der neue § 16e steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, dem sogenannten PMT. Da darüber im Nachgang zur Kommissionssitzung, am 13. Juni 2021, abgestimmt wurde, erkundigte sich die Kommissionspräsidentin bei den Kommissionsmitgliedern, ob diese mit dem folgenden Vorgehen einverstanden seien: Sollte die Abstimmung gegen das PMT im Juni ergeben, dass das Bundesgesetz

- angenommen werde, soll dem Kantonsrat § 16e, wie er heute von der Kommission besprochen würde, vorgeschlagen werden.
- Werde das PMT hingegen abgelehnt, solle die Kommission dem KR vorschlagen, die Bestimmung aus der Vorlage zu nehmen.

➔ Die Kommissionsmitglieder sprachen sich einstimmig für dieses Vorgehen aus.

Weiter wurde darüber diskutiert, was der Unterschied zwischen der in § 10f Abs. 1 genannten «öffentlichen» Sicherheit und der in § 16e aufgeführten «inneren» Sicherheit sei. Dabei wurde erläutert, dass sich die innere Sicherheit aus dem PMT ergebe. Es gehe dabei um thematische Bereiche wie Terrorismus und Extremismus. Die öffentliche Sicherheit sei umfassender zu verstehen, wobei es um den allgemeinen Schutz vor Delikten bzw. die allgemeine Gefahrenabwehr gehe.

Schliesslich wurde die Formulierung in § 16e Abs. 1 bzw. die Frage diskutiert, ob beim Satzteil «Die Polizei kann fedpol...Massnahmen...beantragen.» folgendes Wort fehlt: «Die Polizei kann beim fedpol...Massnahmen...beantragen.». Es wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierung vom PMT übernommen worden sei. Gemäss Art. 23i Abs. 1 E-BWIS könnten die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden und der Nachrichtendienst des Bundes fedpol Massnahmen beantragen. Das E-BWIS beinhalte also kein entsprechendes Wort. Zur Verdeutlichung, dass es bei § 16e Abs. 1 darum geht, dass die Polizei dem fedpol Massnahmen beantragen kann, über welche dann das fedpol in einem nächsten Schritt entscheidet, wurde folgender Antrag gestellt:

Antrag, zur Ergänzung der Bestimmung mit folgendem Wort: «Die Polizei kann beim fedpol...Massnahmen...beantragen. ...».

➔ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 10:3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, zu.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in der Schlussabstimmung mit 15:0 Stimmen zu.

7. Schlussbemerkung

Im Anschluss an die Schlussabstimmung wurde nochmals (vgl. Ziff. 3.3. oben) darüber diskutiert, ob der Zuger Polizei für die Umsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision die notwendigen personellen und technischen Mittel zur Verfügung stünden. Dabei wurde seitens der Kommission betont, dass es wichtig sei, dass für die Umsetzung entsprechende Mittel zur Verfügung stünden (Erwartungshaltung der Kommission). Allerdings müsse dies nicht in der Kommission besprochen werden, sondern im Rahmen des Budgetprozesses. In diesem Zusammenhang war man sich in der Kommission einig, dass – bei Annahme des PMT (vgl. § 16e PolG) – bei der Zuger Polizei neue Stellen (für die Umsetzung von § 16e PolG) notwendig werden würden. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass die vorliegende Revision auch unabhängig vom PMT bzw. für eine sinnvolle Umsetzung der neuen polizeilichen Präventionsinstrumente (§ 10a ff. PolG) zu einem Bedarf an Stellen bei der Zuger Polizei führen würde.

Im Rahmen der kontrovers geführten Diskussion wurden dazu folgende Anträge gestellt:

1. Antrag, im vorliegenden Bericht und Antrag zu erwähnen, dass eine Annahme des PMT bei der Zuger Polizei mutmasslich zu einem Mehrbedarf an Stellen führe.

2. Antrag, im vorliegenden Bericht und Antrag zu erwähnen, dass vorliegende Revision bei der Zuger Polizei – unabhängig von der Annahme des PMT – zu einem Mehrbedarf an Stellen führen könnte bzw. die kontrovers geführte Diskussion über allfällige finanziellen Auswirkungen bei der Annahme des Polizeigesetzes im Bericht und Antrag aufzuführen.

→ Die Kommission sprach sich mit 6:7 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, für den 2. Antrag aus.

8. Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. auf die Vorlagen Nr. 3196.1 – 16513 und 3196.2 – 16514 einzutreten;
2. mit 15:0 Stimmen den Vorlagen mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 28. Mai 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Tabea Zimmermann

Beilage:

- Spezial-Synopse: geltendes Recht – Antrag des Regierungsrats vom 2. Februar 2021 – Antrag der vorberatenden Kommission vom 28. Mai 2021

Kommissionsmitglieder:

Zimmermann Gibson Tabea, Präsidentin, Zug
Achermann Heinz, Hünenberg
Alaj Drin, Cham
Andermatt Pirmin, Baar
Arnold Michael, Baar
Arnold Mirjam, Baar
Balmer Kurt, Risch
Gysel Barbara, Zug
Hofer Rita, Hünenberg
Iten Patrick, Oberägeri
Moos Adrian, Zug
Nussbaumer Karl, Menzingen
Reinschmidt Mario, Steinhausen
Riedi Beni, Baar
Werner Thomas, Unterägeri